



## **Statuten**

# **Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern**

# **Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern<sup>1</sup>**

(gegründet 1869)

## **Statuten**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Sitz befindet sich am Arbeitsort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verband unterstützt / fördert

- a) Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberinnen / Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen in sämtlichen Bereichen der Führung einer Gemeindeverwaltung,
- b) die Grundbildung, die Ausbildung, die Fachbildung und die Weiterbildung,
- c) Public Management-Themen,
- d) rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe auf Gemeindeebene,
- e) die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder,
- f) eine optimierte Verwaltungsorganisation und Arbeitstechnik,
- g) die Zusammenarbeit mit Verbänden und kantonalen Stellen,
- h) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- i) die Pflege der Kollegialität unter den Verbandsmitgliedern.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Art**

Der Verband besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

#### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können werden,

<sup>1</sup> die im Kanton Luzern tätigen Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberinnen / Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sowie deren Stellvertretungen sowie die in einer

---

<sup>1</sup> Aufgrund der einfacheren Leserlichkeit wird auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Gemeindeverwaltung des Kantons Luzern tätigen Personen, welche das luzernische Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin besitzen,

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 nicht mehr erfüllen, auf schriftliches Gesuch hin als Aktivmitglied aufnehmen.

#### **Art. 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

<sup>1</sup> Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

<sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Mitglieder, die schwergewichtig gegen den Vereinszweck verstossen haben, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ausschliessen.

<sup>4</sup> Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Ablehnung oder den Entzug der Mitgliedschaft kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde an die Generalversammlung erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.

#### **Art. 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verbandszwecke zu unterstützen und die Interessen des Verbandes zu fördern.

#### **Art. 7 Freimitglieder**

<sup>1</sup> Freimitglied wird, wer 20 Jahre Aktivmitglied war und die Voraussetzungen nach Art. 4 nicht mehr erfüllt.

<sup>2</sup> Einem Aktivmitglied, das mindestens 10 Jahre die Voraussetzungen nach Art. 4 erfüllt und sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht hat, kann ausnahmsweise durch Vorstandsbeschluss die Freimitgliedschaft verliehen werden.

<sup>3</sup> Die Freimitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

#### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Mitgliedern und ausnahmsweise auch anderen Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband oder die von ihm vertretenen Interessen verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

<sup>2</sup> Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

<sup>3</sup> Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Verbandsmitgliedern.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 aller Verbandsmitglieder durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Einladung zur Generalversammlung ist unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin allen Verbandsmitgliedern zuzustellen.

<sup>4</sup> Anträge der Verbandsmitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### **Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Änderung der Statuten,
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d) Festlegung der Gemeinde- und Aktivmitgliederbeiträge,
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl der Revisionsstelle,
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Verbandsmitglieder,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheid über Beschwerden gegen Aufnahmeverweigerungen und Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern,
- j) Auflösung des Verbandes und Entscheid über die Verwendung des Restvermögens.

#### **Art. 11 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Art. 17 und 18 mit einfachem Mehr gefasst. Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden gezogene Los.

#### **Art. 12 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren sechs bis acht Mitgliedern. Es ist eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter, der Regionen und der Funktionen anzustreben.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den Kassier oder die Kassierin.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann nach Bedarf ständige Kommissionen und für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bestellen. Er legt deren Pflichtenhefte bzw. Aufträge schriftlich fest.

#### **Art. 13 Aufgaben des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verband und ist verantwortlich für das Erreichen der Verbandszwecke. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die von diesen Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- d) Ein- und Besetzung der Arbeitsgruppen und ständigen Kommissionen,
- e) Besorgung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
- f) Festsetzung allfälliger Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für besondere Aufgaben und Spesen,
- g) Wahrung der allgemeinen Berufsinteressen der Verbandsmitglieder.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann ein Verbandssekretariat einsetzen und dessen Leitung anstellen.

#### **Art. 14 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Verbandes und legt der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

### **IV. Finanzielle Mittel**

#### **Art. 15 Grundsatz**

Die Verbandsauslagen werden gedeckt durch die jährlichen Beiträge der Gemeinden und der Aktivmitglieder, den Ertrag des Verbandsvermögens sowie Spenden und andere Beiträge.

#### **Art. 16 Geschäftsjahr**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. August abgeschlossen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Statutenänderung**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 18 Auflösung des Verbands**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Begleichung aller Schulden und der Kosten der Auflösung verbleibenden Restvermögens.

#### **Art. 19 In-Kraft-Treten, Aufhebung der bisherigen Statuten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Die Statuten vom 21. Oktober 2005, teilweise revidiert am 18. Oktober 2013, werden aufgehoben.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 19. Oktober 2018 beschlossen.

Schüpfheim, 19. Oktober 2018

**Präsident**

Guido Solari

**Sekretärin**

Gaby Kolly